



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

26. JAHRGANG

HAMBURG, 22. SEPTEMBER 2020

Nr. 9

INHALT

| | | | | | |
|----------|--|-----|-----------|--|-----|
| Art.: 93 | Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diasporasonntag 2020 (15. November 2020)..... | 115 | Art.: 100 | Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz | 121 |
| Art.: 94 | Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020 | 116 | Art.: 101 | Hinweis zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz..... | 125 |
| Art.: 95 | Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Dithmarschen-Steinburg | 117 | Art.: 102 | Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2020 | 126 |
| Art.: 96 | Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Billstedt-Wandsbek-Tonndorf | 117 | Art.: 103 | Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen..... | 126 |
| Art.: 97 | Richtlinien für den Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg | 118 | Art.: 104 | Direktorium 2020/2021 | 126 |
| Art.: 98 | Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 24. Juni 2020 | 120 | | Kirchliche Mitteilungen | |
| Art.: 99 | Gesetz zur Änderung der Ordnung über die kirchliche Schlichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Erzdiözese Hamburg (SchliO-DV) .. | 121 | | Personalchronik Hamburg..... | 126 |

Art.: 93

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diasporasonntag 2020 (15. November 2020)

Liebe Schwestern und Brüder,

„Werde Hoffnungsträger!“ Das ist das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Hoffnungsträger in der Welt von heute zu sein, ist die Berufung und der Auftrag von uns Christen. Die christliche Hoffnung erwächst aus dem Glauben an Jesus Christus. Sie schenkt uns und der ganzen Gesellschaft Orientierung, Mut und Kraft.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und im Baltikum wollen katholische Christen Hoffnungsträger sein. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie der Frohen Botschaft des Evangeliums ein Gesicht. Sie sprechen Menschen, denen der Glaube fremd geworden ist, auf Gott an. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt unsere Glaubensschwestern und -brüder dort mit jährlich

etwa 1.200 Projekten. Es fördert die Ausbildung von Frauen und Männern, die in der Seelsorge tätig sind. Es hilft Räume zu schaffen für Begegnung und Gebet, für Kinder- und Jugendarbeit sowie für den Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Auch katechetisches Material und Fahrzeuge für die weiten Wege in den Gemeinden werden vom Bonifatiuswerk mitfinanziert.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 15. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte, damit auch die Christen in der nordischen Diaspora dem Leitwort entsprechen können „Werde Hoffnungsträger!“

Mainz, den 4. März 2020

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stephan Heße
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 8. November 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeig-

neten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 15. November 2020, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Art.: 94

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020

Hoffnungsträger statt Bedenkenträger in der Welt von heute zu sein ist Berufung und Auftrag für uns als Christinnen und Christen. Die christliche Hoffnung, die in den drängenden Fragen unserer Zeit und im persönlichen Leben die nötige Lebenskraft schenkt, gilt es weiterzutragen. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Hoffnungsträger“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in diesem Sinne Hoffnungsträger sein. In den Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie von der Hoffnung sprechen, die sie selbst erfüllt, und so leben, dass etwas von der Frohen Botschaft des Evangeliums spürbar wird.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am 8. November um 10.00 Uhr im St.-Kilians-Dom in Würzburg mit einem feierlichen Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion statt.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 15. November 2020, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion im Corona-Jahr

Da auch im November mit Einschränkungen bei Gottesdiensten und mit zurückhaltendem Gottesdienstbesuch zu rechnen ist, bittet das Bonifatiuswerk um besondere Unterstützung der Diaspora-Aktion. Hierfür wird Zusatzmaterial wie Kollekten-Aufsteller, eine Postkarten-Serie, Vorlagen für Hausandachten, digitale Bausteine für die Pfarrbriefgestaltung u.a. zur Verfügung gestellt. Weisen Sie auch auf die Spendenmöglichkeit per Überweisung oder Online-Spende hin.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2020 erhalten alle Priester, Diakone, Pa-

storal- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeyer, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Hoffnungsträger“. Mitte September 2020 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten, Plakate, die beiden Hefte sowie Aufsteller für Kollektenkörbe oder Opferkästen) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Zudem erhalten die Gemeinden Anfang November je nach aktueller Situation ggf. angepasste Fürbitten und eine Hausandacht.

Samstag / Sonntag, 7. / 8. November 2020

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten bzw. bringen Sie ihn den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis. Verteilen Sie bitte auch die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2020

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Hoffnungsträger“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag / Sonntag, 21. / 21. November 2020

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Hinweise zu Erstkommunion- und Firmfeiern

In vielen Gemeinden werden die Erstkommunion- und Firmfeiern im zweiten Halbjahr nachgeholt oder auf das kommende Jahr verschoben. Materialien können beim Bonifatiuswerk weiter bestellt werden. Bitte überweisen Sie die Erstkommunion- und Firmgaben auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit entsprechendem Vermerk. Vielen Dank!

H a m b u r g, 15. September 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 95

Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Dithmarschen-Steinburg

Vom 31. August 2020

Die katholischen Kirchengemeinden St. Ansgar (Itzehoe) und St. Joseph (Heide) bilden den Pastoralen Raum Dithmarschen-Steinburg. Aus ihnen soll mit Wirkung vom 6. Juni 2021 die noch durch gesondertes Dekret zu errichtende katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus (Itzehoe) hervorgehen. Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg wurde mit der Bildung des künftigen Kirchenvorstandes der noch zu errichtenden Kirchengemeinde St. Nikolaus (Itzehoe) begonnen. Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) sind folgende Personen vorgeschlagen worden, die ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 DesAG zu Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes ernenne:

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Ansgar (Itzehoe):

- Herr Werner Braun
- Herr Wolfgang Engemann
- Herr Joachim Frontzek
- Herr Winfried Lehmann
- Herr Thomas Möcklinghoff
- Herr Robert Poweleit

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph (Heide):

- Frau Keren Maria Bolzenius
- Frau Christine Cannon
- Herr Thomas Kotschner
- Herr Dr. Bernward Schröder

Die mir gemäß § 2 Absatz 6 DesAG vorgeschlagene Person Herrn Michael Sollorz, katholische Kirchengemeinde St. Ansgar (Itzehoe), ernenne ich hiermit gemäß § 3 Absatz 2 DesAG zum Ersatzmitglied.

Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt mit Wirkung vom 26. September 2020. Gemäß § 21 Satz 1 KVVG kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 DesAG ist Herr Pfarrer Joachim Kirchhoff Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 4 Absatz 2 DesAG von den Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

H a m b u r g, 31. August 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 96

Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Billstedt- Wandsbek-Tonndorf

Vom 31. August 2020

Die katholischen Kirchengemeinden St. Agnes (Hamburg-Tonndorf), St. Joseph (Hamburg-Wandsbek) und St. Paulus (Hamburg-Billstedt) bilden den Pastoralen Raum Billstedt-Wandsbek-Tonndorf. Aus ihnen soll mit Wirkung vom 14. März 2021 die noch durch gesondertes Dekret zu errichtende katholische Kirchengemeinde St. Paulus, Apostel der Völker (Hamburg-Billstedt) hervorgehen. Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg wurde mit der Bildung des künftigen Kirchenvorstandes der noch zu errichtenden Kirchengemeinde St. Paulus, Apostel der Völker (Hamburg-Billstedt) begonnen. Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) sind folgende Personen vorgeschlagen worden, die ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 DesAG zu Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes ernenne:

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Agnes (Hamburg-Tonndorf):

- Herr Tobias Fritsch
- Herr Dr. Hauke Gert Hansen
- Frau Roswitha Holle
- Herr Dr. Klaus-Günther Recke

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph (Hamburg-Wandsbek):

- Frau Sabrina Kühnast
- Herr Dr. Johannes Martin Salamon

- Herr Jan Stahmann
- Frau Inge-Maria Weldemann

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Paulus (Hamburg-Billstedt):

- Herr Johannes Bohn
- Frau Monika Eggeling
- Herr Josef Tewes
- Herr Manfred Torlop

Die mir gemäß § 2 Absatz 6 DesAG vorgeschlagene Person, Herr Anton Eibel, katholische Kirchengemeinde St. Agnes (Hamburg-Tonndorf), ernenne ich hiermit gemäß § 3 Absatz 2 DesAG zum Ersatzmitglied.

Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt abweichend von § 25 Absatz 3 KVVG mit Wirkung vom 17. September 2020. Gemäß § 21 Satz 1 KVVG kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 DesAG ist Herr Pfarrer Felix Evers Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 4 Absatz 2 DesAG von den Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

H a m b u r g, 31. August 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 97

Richtlinien für den Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg

Vom 14. September 2020

1. Ziel und Zweck des Fonds

Der Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg soll Menschen im Erzbistum Hamburg sowie im Partnerbistum Puerto Iguazú (Argentinien) unterstützen, die durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten sind. Zugleich sollen juristische Personen und Einrichtungen in der Kirche unterstützt werden, die diesen in Not geratenen Menschen Unterstützung gewährt haben oder die selbst finanzielle Einbußen erlitten haben.

2. Berechtigte

Berechtigt zur Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg sind:

- 2.1 auf dem Gebiet des Erzbistums lebende natürliche Personen, die aufgrund der Corona-Pandemie

in wirtschaftliche Not geraten sind;

- 2.2 nachfolgende juristische Personen und Einrichtungen in der Kirche im Erzbistum Hamburg:

- 2.2.1 Pfarreien;

- 2.2.2 Katholische Fremdsprachige Missionen;

- 2.2.3 Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. (DiCV);

- 2.2.4 im Verbandsgebiet des DiCV tätige anerkannte katholische caritative Fachverbände;

- 2.2.5 katholische Hochschulgemeinden;

- 2.2.6 anerkannte katholische Jugendvereine und -verbände;

- 2.2.7 Ordensgemeinschaften.

3. Förderfähige Kosten

- 3.1 Bei berechtigten Personen nach Ziffer 2.1 (natürliche Personen) sind folgende Kosten förderfähig:

- 3.1.1 Sachkosten zur Abwendung einer existenziellen Not, insbesondere Kosten für Lebensmittel, Kleidung, Haushaltsgeräte, Arbeitsmittel, Möbel;

- 3.1.2 Kosten zur Unterstützung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben von Familien oder deren Kindern, insbesondere für Kino- und Schwimmbadbesuche sowie Konzert- und Theaterbesuche oder vergleichbare Aktivitäten.

- 3.2 Bei berechtigten Personen nach Ziffer 2.2 sind folgende Kosten förderfähig:

- 3.2.1 Kosten im Rahmen der Unterstützung von anlässlich der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geratenen Personen, insbesondere Kosten im Rahmen von Hilfsprojekten und Hilfsaktionen;

- 3.2.2 Kosten im Rahmen der coronabedingten Unterstützung des Partnerbistums Puerto Iguazú (Argentinien);

- 3.2.3 Stornokosten für Reisen sowie im Zusammenhang mit Pfarrei- und Gemeindefesten, soweit diese Stornokosten aufgrund der Corona-Pandemie entstanden sind.

- 3.3 Nicht förderfähig sind:

- 3.3.1 Personalkosten;

- 3.3.2 Kosten für Verbrauchsmittel zur Einhaltung der behördlichen Abstands- und Hygieneregeln, insbesondere Mund-Nase-Bedeckungen, Seife und Desinfektionsmittel.

4. Form und Höhe der Unterstützung

- 4.1 Eine Unterstützungsleistung erfolgt durch die Zah-

lung eines Geldbetrages aus Mitteln des Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg.

- 4.2 Sämtliche Unterstützungsleistungen werden als Einmalzahlung gewährt, bei
- 4.2.1 Personen nach Ziffer 2.1 (natürliche Personen) maximal bis zu einer Höhe von € 500,00;
- 4.2.2 bei Personen nach Ziffer 2.2 maximal bis zu einer Höhe von € 5.000,00.
- 4.3 Abweichend von Ziffer 4.4.2 sind Stornokosten nach Ziffer 3.2.3 nur bis zu einem Höchstbetrag von € 2.500,00 erstattungsfähig.
- 4.4 Es werden keine regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen übernommen.

5. Subsidiaritätsgrundsatz

Voraussetzung für eine Unterstützung von Personen nach Ziffer 2.1 (natürliche Personen) ist, dass die erbetene Hilfe kurzfristig nicht auf andere Weise erlangt werden kann.

6. Antrag

- 6.1 Für einen Antrag einer Person nach Ziffer 2.1 (natürliche Person) gilt:
- 6.1.1 Ein Antrag einer Person nach Ziffer 2.1 (natürliche Personen) kann nur über eine der folgenden Stellen (Antragstelle) im Erzbistum Hamburg gestellt werden:
- Pfarrei;
 - Katholische Fremdsprachige Mission;
 - Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. (DiCV);
 - im Verbandsgebiet des DiCV tätiger anerkannter katholischer caritativer Fachverband;
 - katholische Hochschulgemeinde;
 - anerkannter katholischer Jugendverein oder -verband;
 - Ordensgemeinschaft.
- 6.1.2 Der Antragsteller muss zur Antragstellung persönlich bei der Antragstelle erscheinen. Eine schriftliche, telefonische oder elektronische Antragstellung ist nicht möglich.
- 6.2 Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- 6.2.1 Angaben zur Person des Antragstellers: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mailadresse);
- 6.2.2 Gegenstand der Unterstützung;
- 6.2.3 Angebot („Kostenvoranschlag“) bei zukünftigen Kosten oder Kostennachweis

(Rechnung, Quittung) bei bereits angefallenen Kosten;

- 6.2.4 Angaben zur Bankverbindung;
- 6.2.5 Erklärung, dass die beantragte Unterstützung nicht bereits bei einer anderen kirchlichen oder staatlichen Stelle geltend gemacht worden ist;
- 6.2.6 Unterschrift des Antragstellers;
- 6.2.7 Bei Antragstellung durch eine Person nach Ziffer 2.1 (natürliche Personen) sind darüber hinaus folgende Angaben erforderlich:
- Darlegung der Coronapandemie-bedingten wirtschaftlichen Notsituation;
 - Erklärung zum Subsidiaritätsgrundsatz;
 - Angaben zur Antragstelle;
 - Unterschrift eines Mitarbeiters der Antragstelle.
- 6.3 Ein Antrag an den Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg ist ausschließlich mittels des durch das Erzbischöfliche Generalvikariat zur Verfügung gestellte amtliche Antragsformulars zu stellen. Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind ausschließlich auf elektronischem Weg einzureichen.
- 6.4 Eine erneute Antragstellung an den Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg kann frühestens drei Monate nach Bewilligung einer Zahlung aus vorheriger Antragstellung erfolgen.

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1 Über Anträge an den Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg entscheidet die zuständige Stelle im Erzbischöflichen Generalvikariat unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.
- 7.2 Eine beantragte Unterstützungszahlung kann vollständig oder teilweise bewilligt werden.
- 7.3 Wenn die Antragsvoraussetzungen nicht vorliegen oder ein Antrag unvollständig ist, ist ein Antrag abzulehnen.
- 7.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Mittelverwendungsnachweis und Rückforderung

- 8.1 Verantwortlich für die zweckgemäße Verwendung der gewährten Mittel ist der Antragsteller.
- 8.2 Die zweckgemäße Verwendung der gewährten Mittel ist durch den Antragsteller mittels prüfbarer Belege binnen eines Monats nach Auszahlung gegenüber der bewilligenden Stelle nachzuweisen.

- 8.3 Zuviel gezahlte Mittel, gleich aus welchem Grund, sind an die bewilligende Stelle zurück zu zahlen.
- 8.4 Wird die zweckgemäße Verwendung nicht oder nicht rechtzeitig nachgewiesen, kann die bewilligende Stelle die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurück fordern. Gleiches gilt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Bewilligung auf unwahren Tatsachen bei Antragstellung beruht.

9. Haushaltsvorbehalt

Sämtliche Bewilligungen aus dem Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg stehen unter dem Vorbehalt, dass hierfür entsprechende Mittel im Diözesanwirtschaftsplan des Erzbistums Hamburg zur Verfügung gestellt sind.

10. Geltung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie bei der Bezugnahme auf natürliche Personen ausschließlich die maskuline Form verwendet. Die Richtlinie gilt für alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg in Kraft.

H a m b u r g, 14. September 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 98

Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 24. Juni 2020

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 24. Juni 2020 in Kraft gesetzt:

Beschluss der Regionalkommission Ost am 24. Juni 2020 in Leipzig

Änderung der Anlagen 5, 31 bis 33 zu den AVR - Arbeitszeitregelung Berlin -

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

1. In § 1 Absatz 1 (RK Ost: Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein) Satz 1 der Anlage 5 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 2. Oktober 1990 galt“ gestrichen.
2. § 1 Absatz 1 (RK Ost: Berlin, Hamburg, Schleswig-

Holstein) Satz 2 der Anlage 5 wird gestrichen und wie folgt neu formuliert:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter im Land Berlin beträgt ab dem 1. Januar 2021 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“

3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 31 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt“ gestrichen.

4. In § 2 Absatz 1 der Anlage 31 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter im Land Berlin beträgt abweichend ab dem 1. Januar 2021 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

5. In § 1 der Anlage 5 und § 2 der Anlage 31 wird ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1a) (Übergangsregelung Berlin)

Teilzeitbeschäftigten im Land Berlin, die in ihrem Dienstvertrag eine feste Teilzeit-Wochenstundenangabe vereinbart haben, wird ein Wahlrecht dahingehend eingeräumt, dass im Zuge der Änderung der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit ab dem 01.01.2021 die Teilzeit-Wochenstundenangabe so nach oben angepasst wird, dass die Monatsvergütung nach der Umstellung von der 38,5 Stundenwoche auf die 39 Stundenwoche ohne Berücksichtigung von Aufstiegen oder anderweitigen tariflichen Änderungen identisch bleibt. Das Wahlrecht ist spätestens bis zum 30.11.2020 auszuüben.“

6. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 32 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt“ gestrichen.

7. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 33 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt“ gestrichen.

8. Bei der Tabelle der RK Ost-Tarifgebiet West Anhang B der Anlagen 31 und 32 wird folgende Anmerkung gestrichen:

„Alle Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 4, bei denen gemäß § 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und die in dem Teil des Landes Berlin beschäftigt sind, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulage anteilig.“

9. Der Punkt 5 des Beschlusses tritt mit sofortiger

Wirkung in Kraft. Die Punkte 1 bis 4 sowie 6 bis 8 treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Leipzig, den 24. Juni 2020

gez. Martin Wessels

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 25. August 2020

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 99

Gesetz zur Änderung der Ordnung über die kirchliche Schlichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Erzdiözese Hamburg (SchliO-DV)

Hiermit wird die Ordnung über die kirchliche Schlichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Erzdiözese Hamburg (SchliO-DV) vom 13. Mai 2013 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 5, Art. 58, S. 66 ff., v. 15. Mai 2013), geändert am 30. September 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 9, Art. 115, S. 117, v. 15. Oktober 2013), zuletzt geändert am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020) wie folgt geändert:

Artikel 1
Neufassung von § 3 Absatz 2

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Alle Mitglieder der Schlichtungsstelle sollen der katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe im Einzelfall anderes nahe legen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 16. September 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 100

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Vom 15. September 2020

Mit Erlass der Rahmenordnung - Prävention gegen

sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18./28. November 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 11, Art. 127, S. 171 ff., v. 18. Dezember 2019) sind gemäß Ziffer 7 der vorgenannten Rahmenordnung folgende diözesane Regelungen außer Kraft getreten:

- Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 14. Juni 2012 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 73, S. 77 ff., v. 15. Juni 2012), zuletzt geändert am 8.2.2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 30, S. 59 f., v. 22. Februar 2018),
- das Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 30. September 2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 10, Art. 108, S. 149 ff., v. 15. Oktober 2010), zuletzt geändert am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020),
- die Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 16. Juni 2012 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 76, S. 84 ff., v. 15. Juni 2012), zuletzt geändert am 8.2.2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 31, S. 61 f., v. 22. Februar 2018) sowie
- die Richtlinie über die Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (RL-FöPräv) vom 28. Februar 2013 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 3, Art. 35, S. 43 ff., v. 15. März 2013), zuletzt geändert am 8.2.2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 31, S. 61 f., v. 22. Februar 2018).

Gemäß Ziffer 6 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18./28. November 2019 werden hiermit die folgenden Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Hamburg erlassen:

1. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 1.2 [Beschäftigte im kirchlichen Dienst]

Beschäftigte im kirchlichen Dienst sind über die in

Ziffer 1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz genannten Personen auch Honorarkräfte, Mehraufwandsentschädigungskräfte und andere vergleichbar tätige Personen.

2. Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.1 [Personalauswahl und -entwicklung].

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung insbesondere sicherzustellen, dass keine Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten oder diese ausbilden oder betreuen, eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind oder gegen die insoweit ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
- (2) Die Träger der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind gehalten, bei der Auswahl von in diesem Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Geeignetheit dieser Personen anzuwenden.
- (3) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung (z. B. Juleica) voraus, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient.

3. Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.1.1 [Erweitertes Führungszeugnis].

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben sich bei der Einstellung und in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Beschäftigten im kirchlichen Dienst ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet, wenn deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII dies erforderlich macht. Die Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit enthält die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

- (3) Die erweiterten Führungszeugnisse werden nur zur Einsichtnahme vorgelegt.
- (4) Von den eingesehenen Daten vorgelegter erweiterter Führungszeugnisse darf nur der Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des erweiterten Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das erweiterte Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit bei dem kirchlichen Rechtsträger wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
- (5) Den zur Vorlage einer erweiterten Führungszeugnis Verpflichteten sind die durch die Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entstandenen Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

4. Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.1.2 [Selbstauskunftserklärung].

- (1) Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt sind, sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Erklärung nach amtlichem Muster nach Anlage 1 (Selbstauskunftserklärung) abzugeben, dass ihrer Kenntnis nach kein Ermittlungsverfahren wegen einer der in § 72 a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftatbestände gegen sie eingeleitet und kein solches Verfahren gegen sie eingestellt worden ist.
- (2) Ehrenamtliche, die nach Ziffer 3.1.1 Satz 2 der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, sind ebenfalls zur Vorlage einer Selbstauskunftserklärung nach Anlage 1 verpflichtet.
- (3) Ehrenamtliche, die kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen brauchen, sind zur Abgabe einer Selbstauskunftserklärung nach amtlichem Muster nach Anlage 2 verpflichtet, dass sie nicht wegen einer der in § 72 a Absatz 1 SGB VIII genannten

Straftatbestände verurteilt worden sind und ihrer Kenntnis nach auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet und kein solches Verfahren gegen sie eingestellt worden ist.

- (4) Selbstauskunftserklärungen sind zu den Akten zu nehmen.

5. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1.3 [Dritte].

Personen, die lediglich einmalig für einen kirchlichen Rechtsträger tätig werden, haben bei Abschluss des Vertrages eine Selbstauskunftserklärung nach Anlage 1 abzugeben.

6. Ausführungsbestimmungen zu Ziffern 3.6.

Für die finanzielle Förderung von erstmaligen Präventionsschulungen gelten die Regelungen gemäß Anlage 3.

7. Geltung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Ausführungsbestimmungen bei der Bezugnahme auf natürliche Personen ausschließlich die maskuline Form verwendet. Die Ausführungsbestimmungen gelten für alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts.

8. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 30. September 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 15. September 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Anlage 1

(zu Ziffer 4 Absatz 1 und 2 sowie zu Ziffer 5)

Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Ehrenamtliche und Dritte,

die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem von mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 2

(zu Ziffer 4 Absatz 3)

Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche,

die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich als Ehrenamtliche_r im Erzbistum Hamburg in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, dass ich nicht wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen mich eingeleitet worden ist.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 3

(zu Ziffer 6)

Richtlinie über die Förderung von Präventionsschulungen nach der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Förderung

(1) Kirchliche Rechtsträger erhalten zur finanziellen

Unterstützung von Präventionsschulungen nach Ziffer 3.6 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz auf Antrag vom Erzbistum Hamburg im Rahmen des jeweils geltenden Diözesanwirtschaftsplanes eine finanzielle Förderung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

- (2) Förderungen werden nur gewährt, wenn der kirchliche Rechtsträger in seinen Einrichtungen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz einschließlich der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen umgesetzt hat.
- (3) Anträge auf finanzielle Förderung sind unter Verwendung des jeweils gültigen kirchenamtlichen Antragsmusters an das Erzbistum Hamburg, Erzbischöfliches Generalvikariat zu richten. Die Präventionsschulungen sind rechtzeitig vor ihrer Durchführung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat im Einzelnen abzustimmen.
- (4) Diese Richtlinie gilt nicht für Präventionsschulungen zum Zwecke der Requalifizierung.

2. Anerkennungsfähige Kosten, Umfang der Förderung

- (1) Anerkennungsfähige Kosten sind:
 - a) Honorare für Referenten werden bis zu einer Höhe von maximal EUR 130,00 Kosten für jede Unterrichtseinheit (eine Zeitstunde) unter Einbeziehung angemessener Vor- und Nachbereitung, zuzüglich im Einzelfall anfallender geltender Mehrwertsteuer, höchstens jedoch für 6 Zeitstunden für jede Qualifizierungsmaßnahme anerkannt. Referenten haben im Rahmen ihrer Honorarrechnung zu erklären, dass sie das geltende Einkommensteuer- und Umsatzsteuerrecht beachten.
 - b) Für Fahrtkosten von Referenten gilt die jeweils aktuelle Fassung der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg.
 - c) In begründeten Einzelfällen können einmalig Übernachtungskosten nach vorheriger Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat erstattet werden.
- (2) Der Umfang der finanziellen Förderung beträgt
 - a) bei den öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften Erzbistum Hamburg, Erzbischöflicher Stuhl zu Hamburg und Pfarreien sowie unbeschadet deren Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen 100 Vomhundert,

b) bei eingetragenen bürgerlichen Vereinen, die zugleich Vereine kirchlichen Rechts sind, 30 Vomhundert,

der gemäß Absatz 1 anerkannten Kosten.

- (3) Die Auslösung von Kosten, die nicht nach Absatz 1 anererkennungsfähig sind, bedarf zuvor der schriftlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat. Dasselbe gilt für den Fall, dass höhere als nach Absatz 1 anererkennungsfähige Kosten voraussichtlich entstehen könnten.

3. Antrag auf Förderung, Abrechnung

- (1) Anträge für eine finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie sind bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Präventionsschulung zu stellen. Zur Antragstellung ist das kirchenamtliche Muster zu verwenden. Anträge sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen.
- (2) Zum Verwendungsnachweis sind insbesondere die im kirchenamtlichen Antragsmuster aufgeführten Belege vorzulegen. Zum Verwendungsnachweis gehören außerdem:
 - a) das inhaltliche Konzept der Präventionsschulung sowie die Angaben zu den Referenten und zeitlichen Einheiten,
 - b) die vollständige Teilnehmerliste unter maschinenschriftlicher Auflistung der Teilnehmer mit Vor- und Zunamen nebst deren eigenhändiger Unterschrift sowie die schriftliche Teilnahmebestätigung durch den eingesetzten Referenten.
- (3) Mehrkosten im Sinne von Ziffer 2 Absatz 3, die nach Beginn der Präventionsschulung entstanden sind, werden im Rahmen der Finanzhilfe nicht berücksichtigt.
- (4) Die finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie wird durch schriftlichen Bescheid gewährt.

4. Prüfungsrecht, Bestandskraft von Förderbescheiden

- (1) Bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen kann das Erzbistum Hamburg jederzeit Einsicht in Unterlagen der Präventionsschulungen nehmen und Auskünfte verlangen.
- (2) Die den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in der Anlage 6 beigefügten Regelungen der §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten gelten entsprechend.

Art.: 101

Hinweis zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Nachfolgend werden die in Ziffer 1.3 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in Bezug genommenen kirchlichen Regelungen auszugsweise wiedergegeben:

1. Auszug aus dem Codex Iuris Canonici (CIC)

Can. 977 – Die Absolution des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs ist ungültig, außer in Todesgefahr.

Can. 1378 - § 1. Ein Priester, der gegen die Vorschrift des can. 977 handelt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.

Can. 1381 - § 1. Wer sich ein Kirchenamt anmaßt, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.

Can. 1387 – Ein Priester, der bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schwereren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.

Can. 1395 - § 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

2. Auszug aus dem Apostolischen Schreiben motu proprio datae „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (SST)

Normen über die schwerwiegenden Delikte – Normae de gravioribus delictis in der Fassung vom 21. Mai 2010 (siehe <http://www.dbk.de/themen/thema-sexueller-missbrauch/>) (s. Vatikan-Dokumente)

Teil 1 Substantielle Normen

Art. 4 SST - § 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakraments sind:

1° Die Lossprechung des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot nach can. 1378 § 1 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1457 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

...

4° Die Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte nach can. 387 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1458 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

...

Art. 6 SST - § 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:

1° Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.

2° Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedweden Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.

...

3. Auszug aus dem Apostolischen Schreiben in Form eines „Motu proprio“ von Papst Franziskus „Vos Estis Lux Mundi“ (VELM)

(http://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190507_vos-estis-lux-mundi.html)

Art. 1 – Anwendungsbereich

§ 1. Die vorliegenden Normen finden Anwendung im Fall von Meldungen in Bezug auf Kleriker oder auf Angehörige von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens, die Folgendes betreffen:

- a) Straftaten gegen das sechste Gebot des Dekalogs, nämlich:
 - I. unter Gewalt oder Drohung oder durch Amtsmissbrauch erfolgter Zwang, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden;
 - II. der Vollzug sexueller Handlungen mit einer minderjährigen oder mit einer schutzbedürftigen Person;
 - III. die Herstellung, die Darbietung, der Besitz oder die Verbreitung von kinderpornographischem Material auch auf telematischem Weg sowie die Anwerbung oder Verleitung einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person, an pornographischen Darbietungen teilzunehmen.

H a m b u r g, 15. September 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 102

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (8. November 2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

H a m b u r g, 11. September 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 103

Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester und Ständigen Diakone, die im Laufe des Jahres 2021 ein Jubiläum feiern, im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und der PAX-Vereinigung, der Neuen Kirchenzeitung sowie dem Osnabrücker Kirchenboten mitzuteilen. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie im Vollzug der betreffenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester und Ständige Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dieses bitte schriftlich bis zum 15. Oktober 2020 im Generalvikariat bei Frau Alexa Bäns, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Email: baens@erzbistum-hamburg.de, anzeigen.

Wird in dieser Zeit kein Widerspruch eingelegt, so werden die Namen in die entsprechende Veröffentlichung aufgenommen und an die oben bezeichneten Publikationsorgane weitergegeben.

H a m b u r g, 11. September 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 104

Direktorium 2020/2021

Zu Beginn des neuen Kirchenjahres erscheint wieder

das Direktorium für das Erzbistum Hamburg und die Bistümer Hildesheim und Osnabrück. Den Vertrieb für Hamburg erfolgt über die Dombuchhandlung Osnabrück. Zusätzlich besteht jetzt auch die Möglichkeit des Fortsetzungsbezuges. Dies bedeutet, dass Sie jeweils die aktuelle Ausgabe automatisch nach Erscheinen erhalten. Selbstverständlich können Sie jederzeit die Menge, die Lieferadresse etc. beim Vertrieb der Dombuchhandlung Osnabrück ändern.

Bitte bestellen Sie direkt in der Dombuchhandlung Osnabrück, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. 0541 3573820; Fax 0541 3573829; Email: bestellservice@dom-buchhandlung.de. Bei Ihrer Bestellung geben Sie bitte an, ob Sie eine Einzellieferung wünschen und Sie jedes Jahr neu bestellen oder ob Sie eine Lieferung mit Fortsetzung möchten, dann erhalten Sie es im kommenden Jahr automatisch.

H a m b u r g, 11. September 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

11. August 2020

K a m b a SVD, P., Jacques; Pastor der Pfarrei St. Maria – St. Joseph und zusätzlich für die Zeit der Vakanz: Pfarradministrator der Pfarreien St. Maria - St. Joseph in Hamburg-Harburg und St. Bonifatius in Hamburg-Wilhelmsburg sowie Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Hamburg-Süd und den Orten kirchlichen Lebens in diesem Gebiet; ab dem 31. August 2020: Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarreien St. Maria – St. Joseph in Hamburg-Harburg und St. Bonifatius in Hamburg-Wilhelmsburg unter Beibehalt der Aufgabe als Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Hamburg-Süd und den Orten kirchlichen Lebens in diesem Gebiet

19. August 2020

H ö l s c h e r, Dr., Ludger; bis zur Errichtung der Pfarrei Hl. Edith Stein, Schlossstraße 11 in 19288 Ludwigslust: Pfarrer der Pfarrei St. Helena/St. Andreas in Ludwigslust und Pfarradministrator der Pfarrei St. Elisabeth in Hagenow sowie Leiter für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Hagenow – Ludwigslust – Wittenburg; ab dem 1. September 2020: Pastor der Pfarrei St. Knud in Husum sowie Mitarbeit im Pastoralen Raum Nordfriesland

K l e i n OFM Conv, P. Dr., Slawomir; rückwirkend zum 1. August 2020: Kaplan der Pfarrei St. Franziskus, Speckenreye 41 in 22119 Hamburg-Horn mit einem Stellenanteil von 50 %

B e n t e, Christiane; bisher: Leiterin der Abteilung Pfarreien; ab dem 1. September 2020: Krankenhauseelsorgerin im Katholischen Kinderkrankenhaus Wilhelmstift in Zuordnung zur Pfarrei Sel. Johannes Prassek mit einem Stellenanteil von 50 % sowie Leitung der Entwicklung der Pastoralen Räume in Zuordnung zu Generalvikar Ansgar Thim mit einem Stellenanteil von 50 %

20. August 2020

F o c k e, Michael; Stabsstellenleiter Interne Revision und Aufsichtswesen; ab dem 1. September 2020 zusätzlich: Vorsitzender des Diözesanen Bonifatiuswerkes für die Erzdiözese Hamburg

25. August 2020

P u r b s t, Hans-Theodor; Pfarrer der Pfarrei Herz Jesu Lübz sowie zusätzlich für die Zeit der Vakanz: Pfarradministrator der Pfarrei St. Joseph Parchim mit den Gemeinden St. Joseph Parchim und St. Thomas Crivitz sowie der Kapellen des Caritas Alten- und Pflegeheimes St. Nikolaus und des Edith-Stein-Hauses in Parchim; ab dem 31. August 2020: Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarrei St. Joseph Parchim

K r a f t, Johann; Pastor der Pfarrei St. Joseph Parchim sowie Mitarbeit im Pastoralen Raum Parchim – Lübz; ab dem 1. September 2020 zusätzlich: Pfarradministrator der Pfarrei St. Joseph Parchim mit den Gemeinden St. Joseph Parchim und St. Thomas Crivitz sowie der Kapellen des Caritas Alten- und Pflegeheimes St. Nikolaus und des Edith-Stein-Hauses in Parchim

K a s s e n s, Bernhard; bisher: Gemeindefereferent der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese; ab dem 1. September

2020: Gemeindefereferent für die Trauer- und Krankenpastoral der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese mit einem Beschäftigungsumfang von 23 Stunden sowie Berater für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle in Hamburg mit einem Beschäftigungsumfang von 16 Stunden

K l i x, Ursula; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Ansgar Itzehoe; ab dem 1. September 2020 bis zur Pfarrei Gründung St. Nikolaus: Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Dithmarschen – Steinburg mit den Pfarreien St. Ansgar Itzehoe und St. Josef Heide mit dem Schwerpunkt „Katechese“

27. August 2020

G r i m m SJ, P., Manfred; ab dem 1. Oktober 2020: Mitarbeiter in der KSJ im Erzbistum Hamburg

28. August 2020

Z i m m e r m a n n, Sr., Claire-Cécile; Pastorale Mitarbeiterin der Pfarreien St. Maria – St. Joseph in Hamburg-Harburg und St. Bonifatius in Hamburg-Wilhelmsburg; ab dem 30. September 2020: Abberufung durch Ordensoberen

September 2020

D u h n, Bernhard; Abteilungsleiter Kindertagesstätten sowie Vorsitzender im Diözesanen Bonifatiuswerk im Erzbistum Hamburg; ab dem 31. August 2020: Entpflichtung als Vorsitzender im Diözesanen Bonifatiuswerk im Erzbistum Hamburg

3. September 2020

G e r h a r d s t e i n, Paula; ab dem 15. September 2020: Referentin im Fachbereich Freiwilligendienste im Erzbistum Hamburg

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Erzbistum Hamburg
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 282

Erzbistum Hamburg

September 2020

Churches for Future Hamburg

Die Fachkommission Schöpfung und Umweltschutz sowie das Referat Kinder und Jugend im Erzbistum Hamburg sind Mitglied bei Churches for future. Ein Jahr nach dem bislang größten weltweiten Klimaprotest geht „Fridays for Future“ am 25. September 2020 wieder - mit Bedacht auf die Corona-Maßnahmen - auf die Straße.

Die ökumenische Initiative „Churches for Future Hamburg“ solidarisiert sich mit den Zielen von „Fridays for Future“ und ruft hiermit Gemeinden und kirchliche Einrichtungen aus Hamburg und ganz Norddeutschland dazu auf, die Demonstration und die vorherige Aktionswoche zum globalen Klimastreik zu unterstützen.

Unsere Aufgabe und Motivation als Christ_innen ist es nicht nur, Verantwortung für Lebensräume zu übernehmen, sondern auch uns und die Gesellschaft zu verändern in Solidarität mit unserer Mitwelt und unseren Mitmenschen, jetzt und in Zukunft.

Churches for Future-Hamburg ist eine Initiative kirchlicher Organisationen und Einrichtungen im Hamburger Raum, die gemeinsam Aktionen und Ziele von Fridays for Future unterstützen und sich für Klimagerechtigkeit und Klimaschutz einsetzen. Mehr unter: <https://churchesforfuturehamburg.de>

Das Programm:

14.9.-1.10.: Ausstellung „Klimaflucht – der Klimawandel hat viele Gesichter“ in der Hauptkirche St. Petri. Mitglieder der Initiative Churches for Future Hamburg sind täglich vor Ort für Gespräche und Führungen. Die feierliche Eröffnung findet am 14.9. um 19 Uhr statt.

Sonntag, 20.9., 15 Uhr: Ein Bläserchor spielt vor dem Kohlekraftwerk Moorburg Choräle, um für den Wandel von fossiler zu regenerativer Energie zu protestieren. Interessierte Bläser*innen und Posaunenchöre melden sich bei: Friedhelm Nolte unter +49 1573 1901026, friedhelm.nolte@hamburg.de.

Sonntag, 20.9., 17 Uhr: Open-Air Jugendgottesdienst vor der Hauptkirche St. Katharinen „Vorsicht, hier wird an Zukunft geglaubt!“. In Kooperation mit der katholischen und evangelischen Jugend Hamburg. Anmeldung ab dem 10.9. unter

www.katharinen-hamburg.de.

20. – 25.9.: Einladung, Plakate für mehr Klimagerechtigkeit zu gestalten und vor der Kirche und vor Einrichtungen aufzustellen. Ein sichtbares Zeichen für die Unterstützung von „Fridays for Future“. Logos von „Churches for Future Hamburg“ und weitere Ideen gibt es unter www.churchesforfuturehamburg.de.

Weiter die Einladung, Fotos der Plakate an foej1@haus-am-schueberg.de zu schicken; sie werden auf den sozialen Kanälen der Kirchen veröffentlicht.

25.9., ab 11 Uhr: Globaler Klimastreik von „Fridays for Future“: Details sind noch offen und werden rechtzeitig auf www.churchesforfuturehamburg.de mitgeteilt.

Pastor Görke segnet Tiere

Pastor Alexander Görke segnet am Sonntag, 4. Oktober, Tiere und die Menschen, die mit ihnen kommen. Beginn ist um 14 Uhr auf dem Vorplatz der katholischen Kirche St. Agnes in Hamburg-Tonndorf (Jenfelder Allee 79).

Pastor Görke sagt: „Tiere sind vielen von uns Lebensbegleiter. Das merke ich immer wieder. Sie schenken Lebensmut, Freude, Trost und das Gefühl, gebraucht und gemocht zu sein. Die Treue des Hundes, die Freiheit der Katze, die Stimme des Vogels: Alles erzählt von Gott und seiner Schöpferkraft. Nach biblischer Überlieferung segnet Gott am fünften Schöpfungstag die Tiere. Er spricht ihnen also zu, als Teil der Schöpfungsfamilie gewollt und wichtig zu sein.“ Die kurze Feier ist so gestaltet, dass es kein Vorwissen und keine Kirchenzugehörigkeit braucht.

Neues Schulmagazin

Flotter Auftritt im neuen Design: In einem 20-seitigen Schulmagazin informiert die Abteilung Schule und Hochschule des Erzbistums Hamburg mit Portraits, Interviews und Berichten über Menschen, Projekte und Initiativen an den katholischen Schulen in der Hansestadt. Das Info-Magazin geht in diesen Tagen pünktlich zum Start des neuen Schuljahres mit einer Auflage von 120.000 Exemplaren an den Start – zur Verteilung und Auslage

an Schulstandorten, in Pfarrgemeinden und Kindertagesstätten, zur Information für kirchliche Institutionen, für Politik, Kultur und Gesellschaft.

Und natürlich steht das klimaneutral produzierte Schulmagazin auch zum Download bereit: www.kseh.de.